



Antrag auf Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde St. Radegund bei Graz

Antragsteller: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ich (Wir) ersuche(n) um Anschluss des Grundstücks Nr., KG St. Radegund/Rinnegg/Schöckl an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde St. Radegund bei Graz.

Versorgt werden soll:

Ein/Zweifamilienwohnhaus

Mehrfamilienwohnhaus

Wohn/Geschäftshaus

Büro/Verwaltungsgebäude

Fabrikgebäude

Benötigte Wassermenge in l/s: _____

Ich (Wir) erteile(n) der Gemeinde St. Radegund bei Graz den Auftrag zur Herstellung des oben beantragten Hauswasseranschlusses auf meine (unsere) Rechnung.

.....
Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragsteller(in)

Dem Antrag ist 1 Lageplan mit Markierung des gewünschten WL Standortes beizulegen.



Vereinbarung über die Errichtung eines Wasseranschlusses

abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Radegund bei Graz im Folgendem kurz „**Gemeinde**“
genannt und

.....
im Folgenden kurz „**Antragsteller**“ genannt.

Die Gemeinde räumt dem Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger das Recht ein, an das öffentliche Wasserleitungsnetz unter nachfolgenden Bedingungen anzuschließen und Wasser für folgende Anlage zu beziehen:

(Anlagenbezeichnung)

1.

Die Festlegung der Trasse des Hauswasseranschlusses hat im Zuge einer Begehung mit dem Wassermeister der Gemeinde zu erfolgen. Im Zuge dieser Begehung wird festgelegt, in welchem Raum der Wasserzähler montiert werden soll. Die Anschlussleitung von der Hauptversorgungsleitung bis zum Wasserzähler wird auf Veranlassung der Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers durchgeführt.

Die Durchführungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Gemeinde und der Installationsfirma Schinnerl, 8062 Kumberg, Grazer Straße 155a, welche von der Gemeinde zur Herstellung der Installationsarbeiten beauftragt wird, vorzunehmen. Der Installationsaufwand wird vom Installationsunternehmen direkt mit dem Anschlusswerber abgerechnet.

2.

Der Antragsteller verpflichtet sich sämtliche Kosten für die Herstellung des Hauswasseranschlusses, welcher von der Gemeinde in Auftrag gegeben wird, zu tragen.

Der Antragsteller verpflichtet sich Einbauteile der Haus/Bauwasseranschlussleitung (Straßenabsperrschieber) von jeglicher Bebauung/Bepflanzung frei zu halten.



3.

Bei Gefahr ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, erforderliche Maßnahmen zu setzen und die Grundflächen des Antragstellers im unbedingten erforderlichen Ausmaß zu betreten, zu befahren und Grabarbeiten durchzuführen ohne hierfür Ersatz, welcher Art auch immer, zu leisten.

4.

Die Hauswasseranschlussleitung – von der Abzweigung der Versorgungsleitung der Gemeinde bis einschließlich Zählereinrichtung – ist Eigentum der Gemeinde.

5.

Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch ihn beauftragte Personen oder ihm zuzurechnende Personen an der Anschlussleitung oder Armaturen entstehen.

Der Anschlusswerber:

Für die Gemeinde St. Radegund bei Graz

Der Bürgermeister:

.....
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Wasserzähler Nr.

wurde am

eingebaut.

.....
Datum, Unterschrift Wassermeister Gemeinde St.Radegund



Technische Richtlinien für Erd- und Bauarbeiten von Wasserleitungen

Diese Richtlinie gilt für die vom Antragsteller beigestellten Erd- und Bauarbeiten, welche nur von konzessionierten Baufirmen durchgeführt werden dürfen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Erd- und Bauarbeiten gemäß den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Grundinanspruchnahme – Ansuchen

Das Einvernehmen über die geplanten Baumaßnahmen inkl. Wiederherstellung ist mit dem (den) betroffenen Grundeigentümer(n) (privat und öffentlich) nachweislich herzustellen. (z.B. Aufgrabungsrichtlinien für Gemeindestraßen, straßenrechtliche Bewilligung für Bundes- und Landesstraßen, Bauansuchen, etc.). Diese Unterlagen sind vor Baubeginn der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

Termine

Baubeginn und Baudauer sind 2 Wochen vor Beginn zwischen dem Antragsteller, dem (den) Liegenschaftseigentümer(n) und der Gemeinde abzustimmen.

Kontakt: Tel.: +43 (0) 3132/2301

Fremdleitungen

Die Baufirma hat vor Beginn der Arbeiten die genaue Lage der Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde oder sonstiger fremder Anlagen und Einbauten durch Planeinsicht oder sonstige geeignete Maßnahmen (Herstellen von Suchschlitzen) festzustellen und das Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen und Einbauten herzustellen.

Rohrgraben lt. folgender Regelprofile

Auf Grund der Erhebungen wird gemeinsam die Rohrtrasse fixiert. Die jeweiligen Sicherungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Montagearbeiten vorzunehmen und sowohl während der Erd- und Bauarbeiten als auch der Montagearbeiten bis zur vollständigen Wiederherstellung der Straßendecke aufrecht zu erhalten. Die Breite und Tiefe der Gräben, die Ausbildung und das Längsgefälle der Grabensohle, die Art der Muffenlöcher, die Einbauten (Absperrarmaturen, Hydranten) sowie die Ausführung der Bettungs- und Verfüllzone der Rohrleitung sowie sonstige Besonderheiten in der Ausführung (z.B. erforderliche Erd- und Bauarbeiten für Leitungsdesinfektion, Totlegungen usw.) werden seitens der Gemeinde festgelegt und angeordnet. Auf Grund der Rohrgrabentiefe ist eine Pölung erforderlich. Pölzungen haben so ausgeführt zu werden, dass ein sicheres und tunlichst unbehindertes Arbeiten möglich ist. Ist ein Umpöhlen während der Rohrverlegung erforderlich, so hat dies durch die bauausführende Firma umgehend zu erfolgen. Für die Errichtung der Pölzungen und der Sicherheit derselben während der gesamten Dauer der Arbeiten trägt die Baufirma die volle Verantwortung.

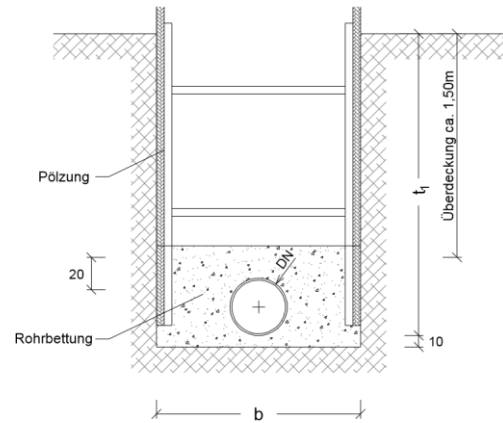
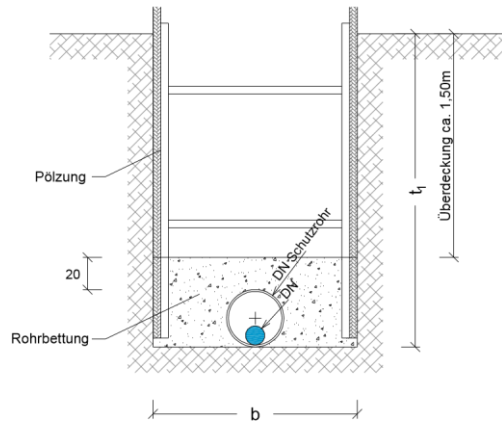
Rohrgrabenausmaße und Rohrgrabenanforderungen siehe Regelprofile. Die Rohrbettung hat mit Sand der Korngröße 4mm bzw. lt. Angaben der Gemeinde zu erfolgen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.



Der horizontale Mindestabstand (Lichte Weite) bei Parallelführung von Wasserleitungen zu allen sonstigen Fremdleitungen (Kabeln und Leitungen) beträgt generell 0,6m. Bei Abwasserkanälen kann es in Sonderfällen zur Festlegung größerer Abstände kommen.

Regelprofil mit Schutzrohr

Regelprofil ohne Schutzrohr



A B C D

A B C

1	DN-Schutzrohr (mm)	DN (mm)	Breite b
2	100	25 - 40	0,80
3	150	50	0,80

1	DN (mm)	Breite b (m)	Tiefe t ₁ (m)
2	80	0,80	1,60
3	100	0,80	1,60
4	125	0,80	1,65
5	150	0,80	1,65
6	175	0,90	1,70
7	200	0,90	1,70

Mauerdurchführungen und -Ausparungen

a) Anschlussleitungen mit einem Durchmesser bis DN50

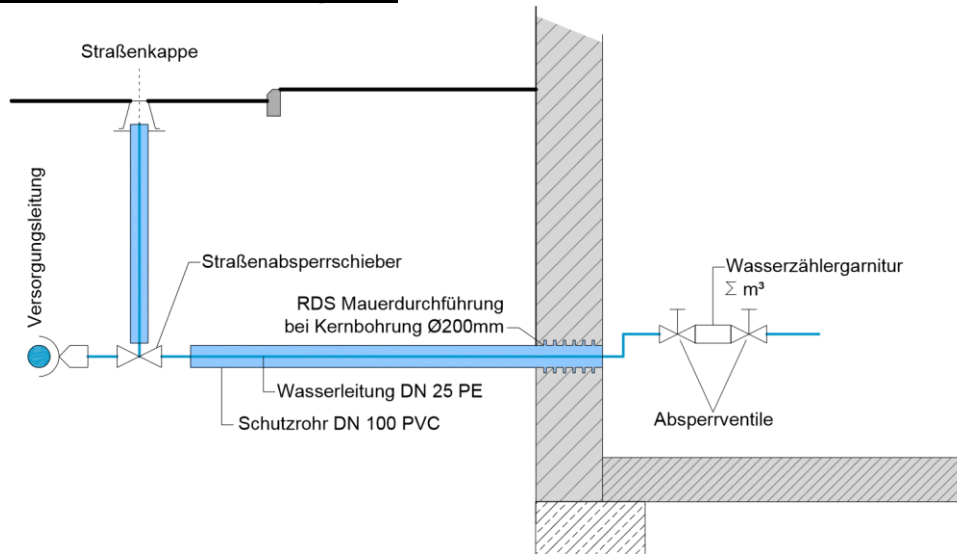
Für den Einbau der Mauerdurchführung ist der Antragsteller verantwortlich. Für die Mauerdurchführungen ist die beigestellte Originalrohrdurchführung RDS-DA 110 zu verwenden. Dieser Einbauteil wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und ist in der Gemeinde abzuholen. Der Einbau hat wie im dargestellten „Beispiel einer Anschlussleitung DN25“ zu erfolgen und ist in jedem Fall mit 1,5m Überdeckung (vertikal) und horizontalem Abstand von 1,5m speziell bei Stützmauern, Lichtschächten etc. auszuführen.

b) Anschlussleitungen mit einem Durchmesser größer DN50

Die Ausparungen sind nach den Angaben der Gemeinde herzustellen und bis zu den Montagearbeiten freizuhalten.



Beispiel einer Anschlussleitung DN25



Montagearbeiten

Das einzubauende Rohrmaterial (Schutzrohr und Wasserleitung) wird von der Gemeinde geliefert und verlegt bzw. montiert. In den, im Vertrag über die Wasserversorgung festgelegten Anschlusskosten, sind je Anschlussleitung bis zu zwei Anfahrten inkludiert. Jede darüber hinaus gehende Anfahrt wird dann nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet. Die Einhaltung vereinbarter Montage- und Liefertermine kann aus dringenden betrieblichen Gründen fallweise nicht garantiert werden. Allfällige daraus resultierende Schadensansprüche können daher nicht abgegolten werden.

Wiederherstellungsarbeiten

Das Wiederverfüllen des Rohrgrabens ist mit dem Personal der Gemeinde abzustimmen, da die neu verlegten Leitungen lage- und höhenmäßig von einem Vermessungsbüro in XYZ-Koordinaten eingemessen werden. Auf den fachgerechten Einbau der Straßenkappen ist zu achten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer +43 (0) 3132/2301 gerne zur Verfügung.

Gewährleistung

Der Antragsteller haftet für sämtliche von ihm beigestellten Arbeiten. Bei Verzögerungen in der Arbeitsdurchführung, welche nicht auf Verschulden der Gemeinde zurückzuführen sind, sowie bei Qualitätsmängeln der Bauleistungen behält, sich die Gemeinde das Recht vor, auf Kosten des Kunden die Arbeiten anderweitig zu vergeben.



.... inklusive der erforderlichen Mindesteinbauten in der Privatinstallation

Spätestens eine Woche vor dem Einbau des Wasserzählers ist der Wasserbezug durch ein konzessioniertes Wasserinstallationsunternehmen anzumelden (Erhebungsblatt zur Ausführung einer Wasserverbrauchsanlage). Der Wasserzähler kann erst nach Überprüfung der Hausinstallation durch das Wasserversorgungsunternehmen eingebaut werden. Der Verantwortungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens endet mit der Wasserzähleranlage.

